II H. Jaus Wilhelmsgasse C. 52

№ 8.)

2

Altes Urkunden

Oekonomie, jetzt Möll bten

~~[illegible]~~ C. N: 52

Wilhelmsgrosse

v. Brand-Neeff.

Capital: f. 3500.
Zinsfuß: 4 Procent.
Termine: 12 ~~Mai~~. 12 Nov.
Interessen: f. 140 jährl. = 70 f. halbjährlich.

Kund und zu wissen sey hiermit,
daß heutigs zwischen nachbenannten Herren folgender aufrichtiger und wohlüberlegter Kauf- und Verkaufs-Contract abgeschlossen und niedergeschrieben worden ist:

Es verkauft nämlich

1.) der hiesige Bürger und Handelsmann, Herr Georg Christian Wagner, ehelichen Standes, seine eigenthümliche, am Friedberger Thore neben Herrn Sauerteig und Herrn Kammerer Gerst, gelegene, mit Litt: C. Num: 52. bezeichnete, außer drey Gulden jährlichen Laternengeld, mit keinen Grundzinsen oder sonstigen Lasten beschwerte, behaltene Behausung,

sammt allen Rechten und Zugehörungen, gesucht und ungesucht, ober und unter der Erde, nichts dem, was darin Erd- Wand- Band- Mauer- Stein und Nagelfest ist, überhaupt so, wie diese Behausung gegenwärtig in Dach und Fach vor Augen steht, und von ihrem seithherigen Inhaber besessen und benutzt worden ist.

II.) Dieser Kauf ist geschehen an den

Ein-

hiesigen Bürger und Bierbrauer Herrn Friedrich Heinrich Grote und dessen Ehegattin, Frau Elisabetha, geborne Boenicke, für und um die Summe von f 4500., schreiben Vier Tausend und Fünf Hundert Gulden im zwey und zwanzig Guldenfuß, von welchen Kaufschilling

III, bey Unterschrift dieses Fuß Hundert Gulden im 22. fl. Fuß von kaufenden Eheleuten bar abgetragen und von dem Herrn Verkäufer in Empfang genommen worden sind, worüber Ersterer von Letzterem hiermit in bester Rechtsform quittiret werden. Sodann übernehmen

IV, kaufende Eheleute das auf den verkauften Leihaus bey Herrn von Malapert zum ersten Satz und zu 4½. Procent jährlichen Zinsen haftende Kapital von Drey Tausend Gulden im f 22. Fuß, welches, so lange der gegenwärtige Satz noch dauert, unter den nämlichen Bedingungen stehen bleibt.

V, Die alsdann noch übrig bleibenden Neun Hundert Gulden im 22. fl Fuß bezahlt der Herr Verkäufer gegen Schein und ein halb Procent jährli

chen

der Einsendung Gehorsam, als zwischen Fürsten stehend, und verbindet sich dabey

VI) Käufende Theile nicht nur gegen alle etwaige Ansprüche dritter Personen zu vertreten und schadlos zu halten, sondern ihnen auch jedoch auf ihre, der Käufer, alleinige Kosten die gewöhnliche Währschaft zu leisten, und alle einschlagende Documente getreulich auszuliefern.

VII) Zu Gegen contrahirenden Theile entsagen alle, gegen vorstehenden Contract entstehenden Einreden und Rechtswohlthaten, im allgemeinen sowohl, als besonders des Betrugs, List, Zwangs, Furcht, Irrthums, der Verletzung jeder Art, andere nindergleichen, als verschwiegener, oder nicht recht verstandener Sache, der Widerrufung in den vorigen Stand, und der Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht binde, wenn kein besonderer vorhergegangen sey.

Urkundlich ist dieser Aufsatz, nach dessen nochmaliger Verlesung und Genehmigung, von beyden contrahirenden Thei-

len

ben eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen Frankfurt am Mayn den 2ten November, 1810.

Georg Christian Wagner, als Verkäufer
Friedr. Heinrich Goetz, als Käufer
+ + + Elisabetha Grothe, geborne Bäuerin
da dieselbe das Schreiben nicht verstehend,
so unterschreibe für sie auf Ersuchen
Notarius subscriptus, sie aber setzen
eigenhändig ihr Creutz hinzu.
Johann Heinrich Klar als Zeugen
Johannes Bohn als Zeuge

Nachdem beide contrahirende Theile vorstehenden Kauf- und Verkaufkontract nach geschehener Verlesung seines ganzen Inhalts nach vollkommen genehmigt und hierauf nebst den Herren Zeugen eigenhändig unterschrieben und recognoscirt haben, wird hierauf Ersuchen und Bitte notariali now ausfertigt.
Actum Frankfurt den 2ten November 1810.

Johann Georg Gier
öffentl. geschworener und
dahier ernannter Notarius.

Den 5. December 1810. sind, auf 000 fünfzig Wäh-
rung, die Umsätze ausgezeichnet worden.

Franck Substitut.

Kund und zu wissen

sey hiermit, daß zwischen nachbenannten Personen folgender Vertrag aufrichtig und redlich verabredet und abgeschlossen worden ist.

Es verkaufen nemlich und haben verkauft

1.) der hiesige Bürger und Weingärtner Herr Johann August Böhme und dessen Ehegattin Frau Anna Maria Böhme geborne Berger, für sich und ihre Erben, das ihnen eigenthümlich, in der Wilhelmsgasse allhier liegende, mit Lit. C. No. 52. p. Zwey und Sechzig bezeichnete Wohnhaus, sammt allen Thür- und Fensterungen, Kesseln und Lasten, und allem was darinn und bauens wandt mauer- und nagelfest und was sonst nach hiesiger Bauordnung als Gebäude zu ansehen ist, gesetzt und angeschlossen, über und unter der Erde, überhaupt in dasselbe gegenwärtig von jedermann's Augen deutlich und sichtbar befestigt und benutzt worden ist, oder sollte befestigt und benutzt werden können; an

2.) den hiesigen Bürger und Wirth allhier, Herrn Daniel Gasse, der und dessen Ehegattin, Frau Elisabetha Gasse geborne Sachsenmeier; für

3.) den übereingekommenen Kaufschilling von Fünftausend Gulden der ein und zwanzig Gulden Fuß.

4.) Die Bezahlung dieser Fünftausend Gulden geschieht und ist dadurch geschehen, daß

a.) Käufer heute und vor Unterschrift dieses Kaufbriefes die Summe von Fünfzehn Hundert Gulden der ein und zwanzig Gulden Fuß an die Verkäufer baar bezahlt haben, worüber Ersteres von Letzteren in bester Form Rechtens hiermit quittirt worden, und daß

b.) Käufer die auf diesem Hause gegenwärtig haftende erste gerichtliche Hypothek von Dreytausend fünfhundert Gulden in ein und zwanzig Gulden Fuß, als annehmende Pfandbriefe, von heute an übernehmen.

5.) Außer dem oben benannten Kaufschillingscapital ad Dreytausend fünfhundert Gulden, einem jährlichen Laternengelde ad Drey Gulden und dem jährlichen Brunnengelde; ist dieses Haus, dessen Eigenthum heute auf den Käufer übergeht, mit keinen Lasten, Verbindlichkeiten, Abgaben und Beschwerden nicht behaftet.

6.) Verkäufer sind verbunden, den Käufern die gesetzliche Wehrschaft zu leisten. Die Kosten der Wehrschaft tragen die Käufer allein; alle übrigen, durch diesen Kaufentstehenden, Kosten werden von beiden Theilen gemeinschaftlich entrichtet. –

Schließlich und

7.) entsagen beide contrahirende Theile allen Einreden und Rechtswohlthaten gegen diesen Kaufhandel,

Kaufhandel, besonders aber der Fürsorge, und verabredete als sie und vorgeschriebene Bedingungen, der Belehrung über oder unter der Hälfte des wahren Werths, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Rechtsregel, daß ein allgemeines Verzicht nicht binde, wenn nicht ein besonderes vorhergegangen pp.

Urkundlich wurde dieser Kaufbrief nach vorheriger Belehrung und Genehmigung des Inhalts, von den Contrahenten eigenhändig unterschrieben.

Frankfurt am dreißigsten July, Achtzehnhundert Acht und Dreißig. —

Johann August Oehme

Anna Maria Oehme geb. Berger

Daniel Gusse Senior

Hans X X X Zeichen der Frau Elisabetha Gusse geb. Sudheimer.

Der hiesige Bürger und Spezereihändler Herr Johann August Oehme und dessen Ehegattin, Frau Anna Maria Oehme geborne Berger, ferner der hiesige Bürger und Schlosserhandwerker Herr Daniel Gusse Senior und dessen Ehegattin, Frau Elisabetha Gusse geborne Sudheimer, — deren Personen Identität durch die mitunterschriebenen Instrumentalzeugen verbürgt worden ist, — haben vorstehenden Kaufbrief eigenhändig unterschrieben, respective mit ihren Zeichen unterzeichnet und dessen ihnen vorlesend bekannt gemachten Inhalt wiederholt bestätigt, was hierdurch von den Unterzeichneten, hierzu besonders erbetenen, Notar und Zeugen beurkundet wird. — Frankfurt am dreißigsten July Achtzehnhundert Acht und Dreißig — Dr. Carl Jacob Moritz Heyl

Notar der freyen Stadt Frankfurt

Johann Georg Brandt

als Instrumentalzeuge

Johann Daniel Dorn

als Instrumentalzeuge

Ro Nota.

Den 29. Aug. 1836. wurde, auf vorherige Mittheilung, die Hypothek vorgemerkt.

Heusenstam

Ich unterzeichneter bescheinige hiermit, daß ich den Inhalt Capital von 100 fl richtig geschlossen und die übrigen 400 fl von Herrn Doct. Neff wohlgehabt in empfang genommen habe.

Frankfurt d. 4ten Juny 1834.

J. A. Cohne

No. 381.

Wir Director, Vice-Director und Räthe des Stadt-Gerichts der freien Stadt Frankfurt am Main bekennen hiermit: daß heute bei der, dem Stadt-Gerichte und zunächst dessen Directorium untergeordneten Währschafts- und Transscriptions-Behörde erschienen der Bürger und Spengler Johann August Oehne und dessen Ehefrau, Anna Maria Oehne, geborne Berger,

und bekannt haben, — daß sie

nach mehrerem Inhalt des hierüber unterm 30 Juli 1836 errichteten Original-Kaufbriefes, recht und redlich verkauft hätten an den Bürger und Schiffkürfer Johann Daniel Gusse und dessen Ehefrau, Maria Elisabetha Gusse, geborne Sudheimer,

und gaben auch angesetzt denselben

und der Käufer Erben hiermit auf:

Eine Behausung auf der Friedbergergasse liegend, mit Lit. C. No 52. bezeichnet;

vor-

worauf folgende Lasten haften:

a) 3 f Laternengeld,

und

b) eine Hypothek von Dreitausend Fünfhundert Gulden im 24 f Fuß;

wäre übrigens frei und ledig.

Und seye der Verkauf dieser Behausung geschehen für und um Fünf Tausend Gulden im vier und zwanzig Gulden Fuß. An diesem Kaufgeld hätten Käufer 1500 f bezahlt und für den Rest die genannte Hypothek als Schuldner zu übernehmen.

Mit

Mit der weiteren Erklärung: daß obgenannte Behausung zur Zeit des geschehenen Verkaufs, mit keinen Zinsen, Lasten und Beschwerden weiter, denen wir angegeben, beschwert, und Niemanden weiter, denen wir angehört, weder insatz- noch restkaufschillingsweise verschrieben gewesen, auch der verkaufende Theil auf die verkaufte Behausung und den diesfallsigen Kaufschilling hiermit Verzicht leisten, somit dieses Verkaufs halber die Käufer und deren Erben, gegen Jedermanns Ansprüche, Jahr und Tag, nach der Stadt Frankfurt Recht und Gewohnheit, vertreten und schadloshalten wolle.

Dahingegen haben die Käufer bei ihren Pflichten, womit sie — Einem Hohen Senate zugethan und verbunden sind, betheuert: daß dieser Kauf den Käufern und ihren Erben in eigenem und keinem andern Nahmen geschehen seye; doch hierin vorbehalten, und ohne Nachtheil Eines Hohen Senats Gnaden und Rechten, so wie der freien Stadt Frankfurt etwaigen Diensten, Freiheiten und Gerechtigkeiten.

Frankfurt a. M. den 29 August 1836 In Gegenwart des Herrn Stadtgerichts-Direktors Senators Dr. Schmid

Zur Verlautbarung
Dr. Heuchenstam

No. 226.

Wir Director, Vice-Director und Räthe des Stadt-Gerichts der freien Stadt Frankfurt am Main bekennen hiermit: daß heute bei der, dem Stadt-Gerichte und zunächst dessen Directorium untergeordneten Währschafts- und Transscriptions-Behörde erschienen Herr Dr. jur. Georg Freund, Kraft Vollmacht Namens des Herrn Schöffen und Syndicus Friedrich Philipp Wilhelm Freiherrn von Malapert, genannt Neufville,

und bekannt hat, daß derselbe mit schriftlicher Genehmigung seiner Ehegattin, Natalie von Malapert, geb. von Müffling, nach mehrerem Inhalt des hierüber unterm 12 Februar 1834 errichteten Original-Kaufbriefes, recht und redlich verkauft hätte an den hiesigen Bürger und Krämpler Johann August ~~Dehne~~ Dehne und dessen Ehefrau, Anne Marie ~~Dehne~~ Dehne, geb. Berger

und habe auch anjetzo denselben

und der Käufer Erben hiermit auf:

Eine Behausung auf der Friedbergergasse liegend, mit Lit. C. No. 52. bezeichnet;

wäre außer Schatzungsgeld frei und ledig.

Und

Und sehe der Verkauf dieser Behausung geschehen für und um Zwei Tausend Dreihundert Vierzig Fünf Gulden, und $27\frac{3}{11}$ x.

~~Gulden~~ im vier und zwanzig Gulden Fuß. An diesem Kaufgelde hatten Käufer 245 f $27\frac{3}{11}$ x. bezahlt und für den Rest eine Hypothek zu bestellen.

Mit

Mit der weiteren Erklärung: daß obgenannte Behausung zur Zeit des geschehenen Verkaufs, mit keinen Zinsen, Lasten und Beschwerden weiter, denn wie angegeben, beschwert, und Niemanden weder insatz- noch restkaufschillingsweise verschrieben gewesen, auch der Verkäufer auf die verkaufte Behausung und den diesfallsigen Kaufschilling hiermit Verzicht leisten, somit dieses Verkaufs halber die Käufer und deren Erben, gegen Jedermanns Ansprüche, Jahr und Tag, nach der Stadt Frankfurt Recht und Gewohnheit, vertreten und schadloshalten wollte.

Dahingegen haben die Käufer bisher Pflichten, womit sie Einem Hohen Senate zugethan und verbunden sind, betheuert: daß dieser Kauf ihnen, den Käufern, und ihren Erben in eigenem und keinem andern Nahmen geschehen seye; doch hierin vorbehalten, und ohne Nachtheil Eines Hohen Senats Gnaden und Rechten, so wie der freien Stadt Frankfurt etwaigen Diensten, Freiheiten und Gerechtigkeiten.

Frankfurt a. M. den 4 Juni 1834 In Gegenwart des Herrn Stadtgerichts-Direktor Senator Dr. Schmid.

Zur Bestätigung
Dr. Heuchenkam

Kund und zu wissen sey hiermit, daß heute zwischen nachbenannten Personen folgender aufrichtiger und wohl überlegter Kauf- und Verkaufs-Contract abgeschlossen und unterzeichnet worden ist:

Es verkauft nämlich

1, Herr Hofrath und Rudiens Friedrich Philipp Wilhelm Freyherr von Malagrida genannt Mansfilla seine eigenthümliche, am Friedberger Thor gelegene mit Littera C. Numero 52. bezeichnete, außer dem gewöhnlichen Laterrengelde mit keinen Grenzzinsen oder sonstigen Lasten beschwerte Behausung, sammt allen Rechten und Zugehörungen, gesetzt nur ausgenommen, oben und unter der Erde, nebst dem was darin Erd-, Band-, Mauer-, Dach- und Kachelwerk ist, überhaupt so wie diese Behausung gegenwärtig in Bau und Stand vor Augen stehet, und von ihren jeweiligen Inhabern besessen und benutzt worden ist.

2, Dieser Kauf ist geschehen an den hiesigen Bürger und Alt Möbelhändler Johann Georg Oeser für sich und seinen Verlobten Maria Berger für sich und in Summa von 2150 Gulden, sagen zweytausend Einhundert und fünfzig Gulden im Zweyß und zwanzig Gulden Fuß, oder 2345 Gulden 27 3/4 Kreuzer im Vier und zwanzig Gulden Fuß, von welchem Kaufschilling

3, bey Unterschrift dieses Zwey Hundert Fünf und

Vierzig

Vierzig Gulden 27 3/4 Kreuzer im f24. Fuß von dem Käufer baar abgetragen und von dem Herrn Verkäufer in Empfang genommen werden sind, worüber Letzterer von Letzterem hiermit in bester Rechtsform quittirt wird.

4.) Die noch übrig bleibenden Zweytausend Ein Hundert Gulden im Vier und Zwanzig Gulden Fuß leiht der Herr Verkäufer gegen Vier Prozent jährlicher Zinsen alle Halbjahre zu entrichtender Zins dafür lang unablänglich, und zwar gegen ein Vierteljährige Aufkündigung auf der verbrauchten Leihsumme zum ersten Anfang stehen.

5.) Dabey verbindet sich der Herr Verkäufer den Käufer nicht nur gegen alle etwanige Ansprüche dritter Personen zu vertreten und schadlos zu halten, sondern ihm auch auf gemeinschaftliche Kosten, die zur Sicherheit zu leisten, nur alle einschlagende Dokumente gehörig auszuliefern.

6.) Beyde contrahirende Theile entsagen allen, gegen vorstehenden Contract dienlichen Einreden und Rechts Wohlthaten, im Allgemeinen sowohl als besonders der Lesung, List, Zwanges, Irrthums, der Verletzung jeder Art, andere niedergeschriebener als Verabredeter, oder nicht recht verstandener Sache, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und der Rechtsregel, daß ein allgemeiner Verzicht nicht binde, wenn kein besonderer vorhergegangen sey.

Vorstehendes ist der Aufsatz, nach dessen nochmaliger Vorlesung und Genehmigung von beyden contrahirenden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen Frankfurt am Main den 12. Februar 1834.

Friedrich Philipp Wilhelm Freyherr von Malapert genannt Neufville Schöff und Syndicus als Verkäufer.

Johann August Oehm als Käufer

Ulrich Lunger

Gottlieb Friedrich Walther, als Zeuge.

Martin Löffler, als Zeuge.

Vorstehender Original-Kaufbrief ist nach geschehener deutlicher Vorlesung u. Genehmigung in Gegenwart der zugezogenen Zeugen von beiden contrahirenden Theilen unterschrieben und besiegelt worden, was hiermit, auf Ersuchen, pflichtmäßig bezeugt wird. Frankfurt, den 12 Februar 1834.

D. Ant. Schneider
Notar
der freien Stadt Frankfurt.

Daß mir aus zwey tausend fünf hundert Gulden Capital, welche der hiesige Bürger und Möbelhändler Öhmer auf die ihm von mir verkaufte Besatzung Lit. C. No 52 auf der Wilhelm Gasse schuldet, die per drey Monath vom 12 Februar d. J. bis heute a 4 p. C. berechneten Interessen mit fünf und zwanzig Gulden durch Herrn Professor med. D. Naef abgegeben heute dato richtig ausgezahlt worden sind, bescheinige ich hiermit quittirend. Frankfurt a/m d. 12. May 1834.

f 21. —

Ihr v Malapert.

Von Herrn Oehmer zurück empfangen den 4. August 1834.

Dr. Naeff.

In Namen Gottes!

Kund und zu wissen sey hiermit, daß an untengesetztem Tag und Jahr zwischen nachstehenden Personen folgender aufrichtiger Kauf- und Verkaufskontrakt wechselseitig vorgenommen und geschlossen auch hierüber gegenwärtiger Kaufbrief errichtet worden ist.

I^tens

Es verkauft der hiesige Bürger und Handelsmann Herr Christian Mannberger und dessen Ehe-liebste Frau Maria Barbara geborne Schupp ihr eigenthümliches auf der Wilhelmstraße am neuen Thor hier gerichtetes dem Sauerteigischen und Hirschfischen Haus eine und andere seits belegenes mit Litra C. № 52. bezeichnetes, zwey Gulden Laternengeld haftendes sonst aber Grundzinsfreies Behausung mit allem Recht, gesetzt und ungesetzt und was darinn Fest Wand und Nied Mauer und Nagelwerk, auch sonst hiesiger Stadtformalien gemäß ist, an den hiesigen Bürger und Handelsmann Herrn Georg Christian Wagner.

II^ter

Dieser resp. Ver- und Verkauf ist geschehen für und um die Kaufsumme von fl 5200. in 24 fl. Fuß schreibe Fünf Tausend zweyhundert Gulden in viezehn und zwanzig Guldenfuß auf gute harte Münzsorte. An welcher Kaufsumme kaufende Herr Wagner anheute die Summe von fl 1927: 16^xr. sage Ein Tausend Neunhundert Sieben und zwanzig Gulden sechszehn Kreuzer in 24 fl. Fuß an verkaufende Mannbergerische Eheleute als Angabe baar entrichtet und bezahlt hat, auch für den Kaufpreis, und diese Angabe von gemeinten Verkäufern, und der Entsagung der Einrede: daß nicht baar oder nicht soviel erhalten Geld, bestermaßen anderst geleistet wird.

III^tens

Die Berichtigung des Ueberrests der Kaufsumme ad fl 3272:24^x in 24 fl. Fuß anlangend, so übernimmt der kaufende Herr Wagner als Selbstschuldner die berichti-

willigung des aufobbrschriebenen Besitzung haftenden und dem hiesigen Handelsmann Herrn Johann Wilhelm Conrad zustehenden Zuschlagskapital ad R 3000 im 22 Fol. O, und verspricht solches von heute an bis zum Haftungsziel mit jährlichen und halbjährig pro rata zu entrichtenden Zinsen ad Vier und einhalb prozent zu verzinsen, auch wieder dieses Zuschlagskapital übernehmen im Landlichen Stadtlang bey Hypothek einschreiben zu lassen.

IV^tens

Übergeben und liefern wir nun ihre verkaufende Wannbergerische Eheleute für sich und ihre Erben obbeschriebene Besitzung genannten Herrn Käufer Wagner und seinen Erben zu dessen ewigen eigenthümlichen Besitz verkaufen dem kaufenden Herrn Wagner, jedoch auf dessen alleinige Kosten, in Hinsicht dieses Kaufs die gerichtliche Währschaft zu leisten und denselben gegen jedermann Ansprüche zu vertreten und schadlos zu halten.

V^tens

entsagen beiderseits Herrn und Frau Contrahenten Allen gegen diesen Ver- und Erkaufskontrakt zu formirenden Einreden überhaupt, als derjenigen der List, Furcht, Zwang, Betrug, Gefährde, Insbesondere aber begeben sich dieselben wechselseitig und reciprocklich der Anfechtung unter unvorgesehener oder unerstandener Hinderungen, und der ex lege 2. C. de rescindenda emtione venditione zu formirenden Einrede einer Verletzung über oder unter der halben Werth und der hieraus gefolgert werden mögenden Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, auch wie dergleichen einzelnde sowohl Namen haben und erdacht werden mögen.

Zu mehrer Urkund und steter Vollhaltung Alles dessen ist diese offene Verbindung in eine Hrn. Notars und zweyer Zeugen

Zeugen Gegenwart von beiderseits Contrahenten unterschrieben und besiegelt worden. Geschehen zu Frankfurt am Mayn den 14ten November 1803.

Christian Mannberger als Vorsteher
Maria Barbara Mannbergerin Eheweib
als Verkäufer

Georg Christian Wagner, als Käufer

Johann Martin Pörr als Zeuge
Heinrich Wilhelm Lingman, als Zeuge

In fidem praemissorum attestor

Joannes Reinh. Bayer
Notarius Caes. publ. jur. immatr.
et requisitus

Dem nach im L. S. Frau Catharina Gladbach geborenen Zimmermann, vorstehendes Rest Kauf Schillings Capital mit f 3000 — à 22 f pro Jahr Dato heute und richtig bezahlt u. abgetragen hat, als Cedent u. transportirte ich desselben neuen daran gehabt. Auch hiermit nöthig u. kraftgesetzlich dass dieselbe damit wie mit ihrem eigenthümlichen Schatten u. Walten kann u. mögen, so gestatten.

Frankfurt a/M. den 18ten Oct. 1806.

Joh. Wilh. Cassali.

NB. vom 18ten Oct. zahlte in Unterschrift = X X X Susanna Catharina, Cassali, geb. Gladbach
5. G. parri, Georg Christian Wagner,

Den 29. Aug. 1808. ist vorstehendes Capital in einen Schuldschein übertragen worden.

Franck, Substitut.

Im Nahmen Gottes. Amen!

Kund und zu wissen diesen offenen Brief seye hiermit männiglich zu wissen, sonderheitlich aber denen es zu wissen von nöthen, daß zu heute zu end gesetztem dato, Monat und Jahr, zwischen nachstehenden Personen in zu Recht, sonderlich aber seiner Löblichen Reformation beständiger respect: Kauf- und Verkaufs Contract und vollständig und beständiger Mahl- und Kaufs und ohnfehlbarer Verbrieff: geschlossen: und solgestalten wie hierauf gebracht worden. Nemlich und vor das

Erste verkaufen die Grüblerische Kinder, namentlich Margaretha Elisabetha Kayserin gebohrne Geisterin und zwar mit Consens ihres und ihres Ehemanns, des hiesigen Burgers und Schuhmachers Herrn Johann Caspar Kayser, und die Gradinsinger Schulleder, Jungfer Rosina Magdalena Geisterin, vor sich selbst und ihrer Person an den hiesigen Burger und Handelsmann, Herrn Johann Wilhelm Conradi, und dessen Ehelibste, Frau Susanna Catharina Conradi, gebohrne Flegerin und deren Erben, ihr auf der Kilbler Strasse, neben Herrn Johann Jacob Gerstung und Herrn Sauertteig ein- und andrerseits gelegenes, hinten aber an d. d. Armenhaus Gärtgen stossendes, mit Lit. C. Num 32. bezeichnetes, von ihrem selbst verstorbenen Vater Friedrich August Geister alhiesigem gewesenen Burger und Kammacher erblich über kommenes Wohnhaus sammt allem, was darinnen Erd- Band- Wand- Mauer- Nied- und Nagelfest auf sondrigen allen Rechten und Gerechtigkeiten, ober und unter der Erden, gesucht und ungesucht, sonsten diese Verkaufung dermalen in dem und Ihrer vor Gedrumbenen Augen da stehet, und von Verkäuferen oder deren Vorfahren bis ihrer ruhig besessen und benutzet worden, oder benutzet werden sollen, können oder mögen. Und ist

Zuseitens der respect: Käufer und Verkäufer dieser Verkaufung, welche selbige zwey Gulden Zehnen Geld an Löblichen Bau-Amt zu entrichten hat, zu Handen aber und Kamen wiederum Zinsen bestehet, um das beiderseits verglichene Kauf Pretium von 3475 fl. sage dreytausend vierhundert siebentzig fünff Gulden in 22 fl. Fuß gesetzen, dergestalt und also, daß

Drittens Käufende Conradische Eheleute bei Unterschrift dieses Briefs obbeschriebene ganze Kaufsumma von 3475 fl. in 22 fl. Fuß, an verkäufende Grüblerische Kinder und Erben baar bezahlt und abgetragen haben, und worüber dieselbe dann, mit Ausgebung der ewigen Ausflucht, der Unrichtigkeit ganz und gar nicht, oder wenigstens nicht so viel empfangenen Geldes, hiermit in der besten Rechts Form quittiret und

und loß bezahlet werden. Wofür gegen haben

Vierdtens verkaufende Geißlerische Kinder und haben sich dafür verbunden und anheischig gemacht, ihrem Käufenden Conradischen Ehelichen auf jedesmaliges Fordern und Begehren die Wahrschaft: und ansprüchige der Käufer Kosten: In alhiesiger Löblicher Stadt-Engelei 1520 Florin zu Ihm und zu leisten, anhängig auf dieselbe gegen Jedermänniglichen Ein- und Zu-Spruch, rechtlicher Erkäntnuß, zu vertreten und schadlos zu halten, sondern auch alle und jede der Besitzung quaestionis betreffende Urkunden und Schriften, soviel sie deren in Handen haben, treulich einzuhändigen, und die wirkliche Possession zu übertragen. Und geloben alle nun

Fünftens bedeutete Contrahenten den Fall vorbesagten respective Käufs- und Verkaufs Contract hierauf wahrhaft genehmigen, und demselben also nachkommen zu wollen, hierauf beiderseits gegen einander verbunden und anheischig gemacht, also und gegen auf dieses

Letztens allen und jeden Fernderen etwa gemachtwerden könnenden Einwürfen und Rechts Behelfen, als Betrug, List, Furcht, Zwang, Übervortheilung, Verortheil und Verletzung über und unter die Hälfte des wahren Werths, Widerrufung im vorigen Stand, andere Verabredete, als hier niedergeschriebene Handlung, Schwerdter, so wie auch der Gebräuchlichen Verzichtbriefe nicht, es seye dann insbesondere vorher pp und wie dergleichen mehrere genannt werden können, und wollen derenselben und sonders auch das sogenannte renunciren haben. Allerdings, sonder Argelist und Gefährde.

Urkundlich dieses respect: Kauf- und Verkaufs Contract von Contrahentibus unter adhibirung zweier Herrn Zeugen und eines Herrn Notarii unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen

Frankfurth am Main den 21ten Martii 1796.

Margaretha Elisabetha Käufer geborne Geißlerin als Käufer

Johann Casper Käufer als Käufer samt meiner Ehefrau

Rosina Magdalena Geißlerin als Verkäufterin

Johann Wilhelm Conradi, als Käufer

Johann Christian Conradi Jabochen Fleischhauer als Käufern

Johannes Mannberger als Zeugen

Johan Theobald Conradi als Zeugen

Philipp Christoph Breitung als Zeuge

Das gegenwärtige respective Kauf- und Pfandkauf Contract praevia praelectione und Genehmigung des Inhalts von beiderseits Contrahenten und rebellirenden Herrn Zeugen, als Sonder vorbesagt, in meiner Gegenwart unterschrieben und besiegelt worden. Solches hiemit, praevia requisitione, der Wahrheit gemäß, hiedurch pflichtmäßig attestirt und bezeugt.

Actum ut supra.

In fidem

Adolphus Friderichus Ulbricht, Notar: Caesar: publ: jurat: approbat: et immatriculatus

de super requisitus manu propria

Kund sey allen denen daran liegt,

daß anheute nachstehender Kauf Contract zwischen unterzeichneten Partheyen errichtet und gutlichst verfloßen worden:

Es verkaufen nemlich Jean Johann Wilhelm Conradi und dessen Ehelichte, Frau Susanna Catharina geb. Flegelmin ein Haus und ihre Haus-ing Land Laufbeil de 21. Merz 1796. verkaufte Besitzung auf der Vilbeler Vorstadt Litt: C. Num: 52. neben Jean Johann Jacob Reuling und Herrn Lanzetzy gelegen, hinten aber auf das Armen Land grenzen, ist Haus, so jährlich 2. f Kaiserne Geld gibt, sondern aber von allen Dachs zu ein und Abgaben frey ist, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten Ein- und Zubehörungen, samt allem dem was darinn Fest- Thür- Band- Mauer Nied und Nagelfest ist, wie solche Besitzung von jedermann Augen Schein, und besser besehen und benutzet werden, oder der Sache benutzet werden können, an den sich gegen Bürgen Entzumeyen, innemisten, Jean Johann Caspar Lauer, und dessen Ehefrau Anna Maria eine geb. Schott und diese haben, sich hierüber die Summe von 1550 f sechs Vierhundert und funfzig Gulden in 22 f fuß. die nach einerlen Verstellung eine andere Käufer die Summe von 550 f sechs Funfhundert und funfzig Gulden in 22 f fuß zu Angabe baar bezahlt haben, gleichfalls dieselbe hierüber von den Verkäufern mit Verzicht der Ausflüchten das nicht empfangenen Geldes in der hier hierauf Schriftlich quittiret worden.

Daniel nun die Summe von 1000 f sechs Tausend Gulden in 22 f fuß abbezahlt, so ist bedungen worden, daß solchen als ein Restkaufschilling vom 1sten Merz a. curr: an drey Jahre auf der erkauften Hanß gegen jährliche Verzinsung zu Vierhundert, dem erkauften Hanß zu bezahlen, annoch stehen und Ihnen alle halbe Jahr die Zinsen zu bezahlen, annoch stehen und haften bleiben solle, mit der weiteren Verabredung, daß von einem oder dem andern Theil die Aufkündigung zur Ablage des Restkaufschilling drey Monat vor Verlauf der festgesetzten drey Jahre geschehen, in daßen Unterbleiben aber dieselbe auf drey Jahre weiter, und so fortan von drey Jahren zu drey Jahren, bis zu endlich erfolgender Aufkündigung stillschweigend prolongiret seyn solle.

Dabey die Verkäufer solange, bis auf Restkaufschillings-Capital von 1000 f im 22 f fuß, baar gebrauchte Geldes Summe und allenfalls, in Unterlassung unbezahlt, jährlich zu ihren und ihrer Erben Handen Lieferung der obbesagten Haus das Eigenthum des Käufers Daniel

Sala

sale constituti possessorii dergestalten vorbehalten haben, daß die Käufer dasselbe nicht in ihrem eigenen, sondern bloß in der Verkäufer oder deren Pupillaren Namen zu besitzen, hingegen aber alle Lasten und Schaden allein über sich zu nehmen haben sollen.

Sodann fingen einen Kaufschillings-Capital von 4000 fl. zu 22 fl. fuß und stündigen Interessen und allenfallsigen Unkosten völlig wieder bezahlt zu, die Verkäufer als dann denen Käufern oder aber demjenigen, welcher statt ihrer solchen Kolage vorfindet wird, das vorbehaltene Eigenthum cum possessione et omni jure gänzlich abzutretten und einzuräumen, und sämtliche das verkaufte Haus betreffende Documente zu extradiren, auch den Käufern jedoch auf ihr der Käufer Kosten die Uebergabs der Systatum gemäß zu dichten, versprochen.

Beyde Theile entsagen zugleich ausdrücklich und wohlbedächtlich allen wider diesen Kauf- und Kaufschillings Contract einwendenden Einreden, namentlich der Laesum Betrug, versichern und selbst den falschen Wahn vorsätzigender Verletzung, des Schadens etc. die Sache sey anders abgemacht als wie ergeben, und wie solche Einwendungen auf weiten Fuß wollten, auf das Legalisirte.

Urkundlich dessen ist gegenwärtiger Kauf Contract von beyden contrahirenden Theilen in Beysey des adhibirten Notarii und der zwey ersten Zeugen eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen Frankfurt a/M den 10ten February 1797.

Johann Wilhelm Conradi, als der Käufer

Johanna Catharina Conradi geborne Engelmann als Käufers

Johann Georg Lauer als Käufer

Maria Lauer als Käufer

Johannes Mannberger als Zeuge

Christian Conrad Löffler als Zeuge

Johann Theobald Müller als Zeuge

In fidem praemissorum attestor.

Johann Friedrich Kaegeb, kaiserlich geschworner und der Stadt immatriculirter Notarius

Im Nahmen Gottes. Amen!

Durch diesen offenen Brief lege hiermit männiglich Kund und zu wissen, Gestalt sich aber dessen zu wissen von nöthen, daß an heute zu End gesetzten dato, Monat und Jahr, zwischen nachmenden Personen ein zu Recht, sonderlich aber hiesiger Reformation bestandener Kauf- und Verkauf Contract, mit wohlbedacht und bestehenem Muth wissentlich und wohlbedächtlich wie bedeut geschlossen und zu Bey- gebracht worden. Nemlich und zwar daß

Erste ich Verkäufer und Geber mündlich zu Kaufen gegeben, Herr Johann Caspar Lauer, Bürger und Zinngießer meister allhier, und dessen Ehefrau, Anna Maria Lauerin, gebohrne Schottin, vor sich, ihre Erben und Erbnehmer, an den ebenfalligen hiesigen Bürger und Handelsman, Herrn Christian Mannberger, und dessen Ehelichen, Frau Maria Barbara Mannbergerin, gebohrne Schüppin und deren Erben, ihr auf der Fürthergasse nach zu Nürnberg, neben dem Kammermeister Johann Jacob Gerstung und Heinrich Sauerteig in- und auswärts gelegenes, hinten aber auf das sogenannte Armenhaus Gäßgen stoßendes, mit Lit: C. Num: 52. bezeichnetes eigenthümliches Wohnhaus, samt allem, was darinnen für Band- Wand- Mauer- Nied und Nagelfest, auch sonstigen allen Rechten und Gerechtigkeiten, oben und unten der Erden, gesucht und ungesucht, so viel dieses Behausung dermalen in Dach und Fach vor jedermanns Augen da stehet, und von Verkäufern, oder deren Vorfahren bis ahero benutzet und gebräuchlich worden, oder benutzet werden sollen, können oder mögen. Und ist

Zweitens der respect: Kauf- und Verkauf dieser Behausung, gegen Entrichtung des allhiesigen Löblichen Bau-Amts zu entrichten fall, ausbedungen aber mit keinem weitern Zins, um das bedungene richtige Kauf-Pretium von 4600 fl. Sage vier tausend Sechshundert Gulden im 22 fl. Fuß, geschehen, drey Bald und

Drittens Kaufende Mannbergerische Eheleute bei Unterschrift dieses Kauf Briefs fünf tausend Sechshundert Gulden im 22 fl. Fuß, als ein Angeld bar und richtig abgetragen haben, als worüber Verkäufer, die Kaufer, hiedurch in der besten Rechts Form, und unter ausdrücklicher Entsagung der Einrede, daß dieses nicht bar, oder nicht so viel empfangen Geld, quittiren und loßzählen, als hingegen die an dem Kauf-Pretio annoch restirende drey tausend Gulden im 22 fl. Fuß betrift, sollen solche

Viertens als ein Rest des Kaufschillings auf der zukünftigen Behausung drey Jahr lang, gegen jährliche, und alle halb Jahr pro rata zu entrichtende Zinsen von 4½ pro Cento im 22 fl. Fuß, mittels denen Verkäufern in Ansehung Capitals, Interessen, und allenfallsigen Unkosten darauf vorbehaltenen Pfandrecht und Hinzutretenden Recht, und zwar sub Clausula Constituti possessorii, welche darinnen bedacht, daß Käufer die besagte Behausung

[illegible] nicht in ihrem eigenen, sondern in des Verkäufers oder auch nöthigen Falls Ihrer Namen haben und besitzen sollen, gleichwohlen aber allen von Gott zu verhütenden Schaden und Gefahr allein über sich nehmen, stehen und fehlen, auch dem Verkäufer frei- und unbenommen bleiben, der ihm vorbehaltene Pfand- und Eigenthums Recht zu andern abtreten und übertragen zu können, stehen bleiben.

Drittens bedungen worden, daß man vor Verfließung dreyer Jahre, nicht einmal eine Vierteljährige Aufkündigung des Capitals, von ein- oder dem andern Theil erfolgen werde, soll dieser Ref. Kaufschilling mit allen und jeden daraus erhaltenen Rechten und Gerechtsamen indessen auf unbestimmte Zeit stillschweigend verzinslich liegen und bleiben. Auch dann

Viertens dieser Ref. Kaufschillings Capital ad dreyhundert Gulden im 22. Fuß, samt deren abgebrochenen Zehenten und übrigen Anhängen, durch Kaufmann Mannberger, nicht ehender, als und völlig abgetragen seyn wird, versprechen Verkäufer Käufern, alle und jede der Lehensung quaestl. betreffende Urkunden und Schriften, so viel sie deren in Händen haben, treulich auszuhändigen, dieselbe auch gegen männiglich in denen Rechten zu vertreten und schadlos zu halten, ausgenommen diejenigen die Wiederkaufs- oder auch über die Käufer Kosten in Löblicher Rath. Canzlei 1520 Fl. zu Hofe und zu bieten, und die wirkliche Possession zu übertragen. Auch gleichfalls nun

Siebendtens beiderseits Contrahenten den Fall vorbehalten, Kauf- Verkauf- und respec. Ref. Kaufschillings Contract hiernach wieder gemeinen, und denselben also wieder kommen zu wollen, sich wechselseitig gegen einander verbunden und eidlich gemacht haben, als versprechen auch dieselbe

Achtens allen und jeden derentwegen etwa gemacht werden könnenden Einwürfen und Rechts Behelfen, als Lesions, List, Unrecht, Zwangs, billiger Überredung, Übervortheil und Verletzung über und unter die Helfte des wahren Werths, Wiedereinsetzung im vorigen Stand, desgleichen nicht recht erscheinender Dach, oder was sonst abgeredet, als hier niedergeschrieben worden, scheinendes, so wie auch der Ausrede: gemeiner Vergleich sind nicht, es geschehe ein besonderer, oder mehrere versprechen und wie dergleichen mehrere genannt werden können, und wollen damit samt und sonder auch des letzteren Rechts renuncirt haben.

Alles getreulich, sonder Arglist und Gefährde.

Urkundlich dessen ist dieser Kauf- Verkauf- und respective Ref. Kaufschillings Contract von Contrahentibus unter

adhibirung

adhibirung zweier Herren Zeugen und eines Herrn Notarii unterschrieben und bestätiget worden; So geschehen Frankfurth am Main den 29ten Janv. 1798

Johann Zyprianus als Verkäufer

Anna Maria Zaunin Geborne Schottin als Verkäuferin

Christian Mannberger als Zeuge

Maria Barbara Mannbergerin Geborne Schüzzin als Käuferin

Dieterich Eneschard als Zeuge

Christoph Peter Würtz, als Zeuge

In fidem

Adolphus Friedericus Ullrich
Notar: Caesar: publ: iurat: approbat: et immatriculatus desuper requisitus mpria

Nachdem Auf Endes unterschriebenen Zaunischen Eheleuten als Verkäufern, unter bemerkter Dat: Kaufschillings Capital ad Dreytausend Gulden im 22 fl. Fuß, durch den heutigen Zeugen und Handelsmann, Herrn Johann Wilhelm Conradi, und dessen Ehelichen, Frau Johanna Catharina Conradi, geborne Flegterin, heute unten gesetzten dato baar bezahlt und abgelegt worden; Als quittiren wir mit allem dieselbe über den richtigen Empfang und Abtragung erwähnten Dat: Kaufschillings Capital Dreyen 3000 fl. im 22 fl. Fuß, und zwar unter ausdrücklicher Entsagung der Exceptionis non numeratae pecuniae, hiermit auch des rechts beständigst, sondern begeben uns auch aller an dieser Behandlung quaerirt, zwiefach gehabten Rechten und Ansprüchen, und übertragen denen Conradischen Eheleuten und ihren Erben, das uns vorbehaltene Stand- und Eigenthumsrecht, dergestalten, daß dieselbe mit diesem Dat: Kaufschillings Capital, gleich mit anderen ihren Capitalien frey: und von männiglich ungehindert schalten und walten, auch solches nach Wohlgefallen anderweit cediren und transportiren können

können und mögen. Urkundlich dessen haben wir diese Cession in Beisein zweier Herren Zeugen und eines Herrn Notarii unterschrieben und besiegelt.
Frankfurth am Main den 29ten Juni 1798.

Johann Caspar Lauer als abtretter

Anna Maria Lauerin Geborne Schottin als abtretterin

Dietrich Röthard als Zeuge

Christoph Peter Reitz, als Zeuge

zu mehrer Beglaubigung attestirt obiges auf specialen Ersuchen

Adolph Friedrich Ulbricht, Kaiserlich approbirter Gerichtsverwandter und hier immatriculirter Notarius